

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 06. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2021)

zum Thema:

15 Minuten und die Daten sind weg - Datenleak bei “Schnelltest Berlin”

und **Antwort** vom 20. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10330

vom 06. Dezember 2021

über 15 Minuten und die Daten sind weg - Datenleak bei "Schnelltest Berlin"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Folge hat die Nichtbeachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Fall vom "Schnelltest Berlin"?

Zu 1.:

Die Nichtbeachtung von datenschutzrechtlichen Vorgaben kann für denjenigen, der gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO rechenschaftspflichtig ist, zu Folgen führen. Bei einer Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften kommt sowohl ein Vorgehen der gemäß § 8 Abs. 2 BlnDSG zuständigen Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, als auch ein Vorgehen der datenschutzrechtlich Betroffenen sowie das möglicher Wettbewerber in Betracht.

2. Welche Anforderungen müssen Corona-Teststellen und deren Betreiber datenschutzrechtlich erfüllen?

Zu 2.:

Sämtliche Teststellen, die im Land Berlin Corona-Antigen-Schnelltestungen anbieten, haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – insb. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) – zu gewährleisten. Dies bezieht sich insbesondere auf geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO sowie die Einhaltung sämtlicher in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO relevanten Grundsätze der Datenverarbeitung, für die der jeweils datenschutzrechtlich Verantwortliche rechenschaftspflichtig ist (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

3. Gibt es eine Muster-Datenschutzerklärung, die den Teststellen-Betreibern zur Hand gegeben werden?

Zu 3.:

Es hängt von der Verarbeitung personenbezogener Daten des jeweils Verantwortlichen ab, wie er die Betroffenen konkret gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die relevante Datenverarbeitung informiert.

4. Wie wird die Einhaltung des Datenschutzes in den Teststellen kontrolliert bzw. was müssen die Teststellen ggf. gegenüber wem nachweisen in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben?

Zu 4.:

Die rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz sehen – über die in Art. 5 Abs. 2 und Art. 24. Abs. 1 DS-GVO verankerten Pflichten zum Nachweis der datenschutzkonformen Verarbeitung hinaus – keine originären Anzeige-, Nachweis oder Genehmigungspflichten der Verantwortlichen gegenüber den Datenschutzbehörden vor.

5. Wie oft gibt es, ggf. welche, entsprechenden Datenschutz-Kontrollen bei den Teststellen?

Zu 5.:

Siehe Antwort Frage 4.

6. Dürfen die Server auf denen Testergebnisse von Schnelltest gespeichert sind, sich außerhalb der Europäischen Union befinden? Sind Fälle bekannt, in denen dies der Fall oder nicht der Fall war?

Zu 6.:

Hierzu sind keine Fälle bekannt. Die jeweils Verantwortlichen müssen die Anforderungen der Art. 44 ff. DS-GVO einhalten.

Dem Berliner Senat liegen keine Informationen darüber vor, welche nicht-öffentlichen Stellen die Testergebnisse durchgeführter Corona-Antigen-Schnelltests auf Servern außerhalb der Europäischen Union archivieren. Grundsätzlich ist auf die Anforderungen der Art. 44 ff. DS-GVO hinzuweisen.

7. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden in den Teststellen datenschutzrechtlich belehrt sind und die entsprechenden Regelungen einhalten?

Zu 7.:

Grundsätzlich hat jede/r an einer Datenverarbeitung beteiligte Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) selbst dafür Sorge zu tragen, seine Mitarbeitenden hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu sensibilisieren und regelmäßig zu schulen.

8. Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 8.

Nein.

Berlin, den 20. Dezember 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung